

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der WACHSTUMSPLAN GmbH, Hafenweg 22, D-48155 Münster, nachfolgend "Auftragnehmer" genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend "Auftraggeber" genannt.

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich vereinbarte Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Leistungsumfang und Berichterstattung

2.1 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Tätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Der Auftragnehmer leistet und schuldet auch keine rechts- oder steuerberatende Tätigkeit. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die vereinbarten Leistungen nach Anforderung durch den Auftraggeber erbracht oder – falls beauftragt – die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob und wann die Schlussfolgerung bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftform-erfordernis.

2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsdurchführung Sachverständiger oder Unterauftragnehmer mit den nötigen Fachkenntnissen bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren hat. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen welche Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer er einsetzt oder austauscht.

2.4 Sofern der Auftragnehmer nur als Trainings- und Sparringpartner für die Erarbeitung und Umsetzung der Ziele des Auftraggebers tätig ist, unterliegt er keinen weitergehenden Auskunfts- und/ oder Berichtspflichten.

2.5 Ansonsten hat der Auftragnehmer, sofern und soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart und auch vergütet werden.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung

notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

3.2 Sofern und soweit der Auftragnehmer auf Vorleistungen des Auftraggebers (z.B. Input für Arbeiten oder eigene Ideen) angewiesen ist, hat der Auftraggeber diese so rechtzeitig zu erbringen, dass der Auftragnehmer die entsprechenden Leistungen zu der hierfür vorgesehenen Zeit erbringen kann.

4. Gegenseitige Loyalität

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Zusammenarbeit auftreten und die die Auftragsausführung durch den Auftragnehmer beeinflussen können. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen beide Vertragsparteien, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit von beauftragten Dritten und Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung oder die Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.

5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Berichte, Texte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben, verbreitet oder publiziert werden. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte. Die Nutzung der erbrachten Leistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Ziffer 5.1 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte unwiderrufliche ausschließlich und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

5.3 Sofern und soweit urheberrechtlich geschützte Leistungen durch Dritte erbracht werden, so werden die Nutzungsrechte nur in dem mit diesen vereinbarten Umfang übertragen. Der Auftragnehmer wird jedoch darauf hinwirken, dass dem Auftraggeber Nutzungsrechte im gleichen Umfang wie in Ziffer 5.2 eingeräumt werden.

5.4 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen von Ziffer 5.1 steht dem Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar in einer den Umständen nach angemessenen Höhe zu.

6. Haftung

6.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Eine Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien.

6.2 Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf max. EUR 100.000,00 begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftsumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.

6.3 Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der von ihm erbrachten Leistungen oder der in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

6.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, an dem der Auftraggeber von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Auftragnehmer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Kenntnisse die er aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Unternehmensdaten, Vertriebs- und Marketingstrategien, Pläne, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl seine Mitarbeiter, als auch von ihm zur Durchführung des Auftrags beauftragte Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nicht auf solche Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

7.2 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Inhalte des Vertrages, im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen, erhaltene Unterlagen und im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden oder durch Dritte verarbeitet werden.

8. Vergütung

8.1 Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten als Zeithonorar berechnet oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist ausgeschlossen, sofern dies nicht nach dem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

8.2 Bei einem Zeithonorar ist die Berechnungsbasis für die Vergütung die aufgewendete Zeit, welche jeweils in Einheiten von 15 Minuten derjenigen Mitarbeiter erfasst wird, die für das konkrete Projekt eingesetzt werden. Die der Zeiteinheit von 15 Minuten entsprechende Vergütung fällt jeweils pro angefangene Zeiteinheit an. Ein Personentag entspricht acht Stunden. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit vergütet. Zeit- und Vergütungsprognosen in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die vom Auftragnehmer nicht beeinflusst werden können.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen nicht oder nicht vollständig bezahlt, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Tätigkeiten einzustellen, bis die ausstehenden Forderungen vollständig beglichen sind.

8.4 Fremdkosten, Reisekosten (Bahnfahrten in der 1. Klasse, Flüge innerhalb Europas werden nach Verfügbarkeit Economy gebucht und Interkontinentalflüge als Business Class, Übernachtung, Taxi, öffentliche Verkehrsmittel), Auslagen und Spesen sind dem Auftragnehmer gesondert gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten. Bei Reise mit dem PKW ist der Auftragnehmer berechtigt, den Satz von 0,75 Euro je Fahr-km vom Bürositz des Auftragnehmers zum Ziel des Auftraggebers und zurück zum Bürositz des Auftragnehmers abzurechnen. Für Reisekosten kann der Auftragnehmer Vorschuss verlangen. Der Auftraggeber trägt die Kosten für Umbuchungen bzw. Stornierungen von Reisen bei Terminänderungen durch den Auftraggeber.

8.5 Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, nach Rechnungsstellung sofort und ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.

8.6 Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

8.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

8.8 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und/oder Auslagenersatz von Ziffer 8.4 ist nur unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

8.9 Ab Verzugseintritt steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

9. Kündigungsfristen

Soweit nichts anderes, insbesondere keine fixe Laufzeit, vereinbart wurde, kann der Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf immer der Schriftform.

10. Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen

10.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

10.2 Nach dem Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

10.3 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei den nach Ziffer 10.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt die die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages nicht.

11.2 Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Münster in Nordrhein-Westfalen.

- - -